

An den Bürgermeister der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) –Ordnungsbehörde-  
Rhönstraße 26 · 36115 Ehrenberg (Rhön)

Bearbeiter/in: Mitarbeiter des Bürgerbüros  
E-Mail: [buengerbuero@ehrenberg-rhoen.de](mailto:buengerbuero@ehrenberg-rhoen.de)  
FAX: 06683 / 9601-23

### Anmeldung eines Zweckfeuers

Anzumelden sind das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern sowie das Verbrennen von nicht unbedeutenden Mengen pflanzlicher Abfälle. **Das Zweckfeuer ist mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen per Fax, Post, Email oder Einwurf.**

Gemeinde Ehrenberg (Rhön) Ortsteil: \_\_\_\_\_

Name des Anmeldenden: \_\_\_\_\_

Name der Aufsichtsperson: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

Anschrift der Aufsichtsperson: \_\_\_\_\_

Telefon / Handy-Nr. der Aufsichtsperson: \_\_\_\_\_

Datum / Uhrzeit der Verbrennung: \_\_\_\_\_

Art des Abfalls: \_\_\_\_\_

Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe: \_\_\_\_\_

Ort- /Lagebeschreibung des Grundstücks: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich bin darüber informiert, dass gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen u.a.

- **Pflanzliche Abfälle nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden dürfen.**
- Das Zweckfeuer ständig beaufsichtigt werden muss,
- **u.a. ein Mindestabstand von 100 Meter von Wohngebäuden und 50 m von öffentlichen Verkehrswegen einzuhalten ist,**
- die Zweckfeuer nur von Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Forstliche Abfälle nur von Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr abgebrannt werden dürfen,
- bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,
- bei starker Rauchentwicklung, welche zu einer Verkehrsbehinderung oder Belästigung der Allgemeinheit führt, das Feuer zu löschen ist
- Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein müssen,
- beim Verbrennen von Stroh mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen vorhanden sind, ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen angelegt ist,
- Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind.

\_\_\_\_\_  
**Ort** **Datum** **Unterschrift**

### Von der Ordnungsbehörde auszufüllen:

Meldung entgegengenommen am: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_

Verteiler per FAX/Mail: Leitfunkstelle Fulda / Polizeistation Hilders / Feuerwehr

Erledigungsvermerk: Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Rechtsvorschrift für ein Zweckfeuer

**Anzumelden sind das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern sowie das Verbrennen von nicht unbedeutenden Mengen pflanzlicher Abfälle.**

**Das Zweckfeuer ist mindestens zwei Werktage vor Beginn mittels Vordruck anzuzeigen beim Bürgermeister der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) – Ordnungsbehörde – Rhönstraße 26, 36115 Ehrenberg (Rhön) per Fax, Post, Email oder Einwurf.**

### Zeitbegrenzung:

Montag bis Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr

Samstag von 08:00 – 12:00 Uhr

### Mindestabstände:

100 m von Wohngebäuden, Zelt- und Lagerplätzen,

35 m von sonstigen Gebäuden,

5 m zur Grundstücksgrenze,

100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen und explosionsgefährdeten Stoffen,

100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden,

50 m von öffentlichen Verkehrswegen,

20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen,

Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern,

### Sicherheitsvorschriften:

1. Verbrennung nur unter ständiger Aufsicht
2. Abfälle müssen trocken sein
3. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden
4. Bei aufkommendem starkem Wind oder starker Rauchentwicklung, welche zu einer Verkehrsbehinderung oder Belästigung der Allgemeinheit führt, ist das Feuer zu löschen
5. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind
6. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten

Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt **zusätzlich** folgendes:

- Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
- Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
- Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen
- Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d.h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

**Auch bei Einhaltung dieser Vorschriften ist der Verantwortliche für alle Schäden voll haftbar.**

Vordrucke zur Anmeldung liegen im Rathaus aus bzw. können aus dem Internet (<http://ehrenberg-rhoen.de/formulare>) ausgedruckt werden